

Antrag auf Entschädigung bei Geburtsurlaub eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin



Bitte lesen Sie die Hinweise auf der Rückseite aufmerksam durch, bevor Sie diesen Vordruck ausfüllen und bei Ihrer Krankenkasse einreichen.

Daten zur Person

Name: Vorname:

Straße: Hausnummer: Briefkasten: Index:

Postleitzahl: Ort: Land:

Tel.: E-Mail-Adresse:

Nummer des Nationalregisters:

Ich nehme meinen Geburtsurlaub bei dem/ den folgenden Arbeitgeber(n) {Name(n) und Adresse(n)}:

.....
.....

Angaben zur Mutter (Name, Vorname, Krankenversicherungs- oder Nationalregisternummer):

.....

Krankenkasse, bei der die Mutter versichert ist:

Hiermit beantrage ich als Arbeitnehmer(in) eine Entschädigung für die Zeit eines Geburtsurlaubs nach der Geburt von (Name, Vorname(n) und Geburtsdatum des Kindes:

..... - -

Ich beantrage die Entschädigung für den Geburtsurlaub aus folgendem Grund:

Ich bin der Vater des obengenannten Kindes.

Diesem Antrag liegt bei:

- ein Auszug aus der Geburtsurkunde meines Kindes.

Ich bin Co-Elternteil des obengenannten Kindes, und es fehlt die väterliche Abstammung.

Ich bin mit der Mutter des Kindes verheiratet.

Ich wohne gesetzlich mit der Mutter des Kindes zusammen (Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gegenüber dem Standesbeamten).

Ich wohne de facto seit mindestens drei Jahren mit der Mutter des Kindes zusammen.

Diesem Antrag liegt bei:

- ein Auszug aus der Geburtsurkunde des Kindes;

- eine Abschrift der von der Mutter und mir selbst ausgefüllten und meinem Arbeitgeber zugestellten eidesstattlichen Erklärung.

Ausgestellt zu **den** **Unterschrift:**

Antrag auf Entschädigung bei Geburtsurlaub eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin



Wichtige Informationen zum Geburtsurlaub

Gilt für die Geburten bis zum 31.12.2020:

- Bei der Geburt eines Kindes der Ehefrau oder Partnerin hat der/die Arbeitnehmer(in) das Recht, der Arbeit 10 Tage lang fernzubleiben. Diese Tage sind innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Entbindung zu nehmen.
- Die ersten 3 Tage werden vom Arbeitgeber bezahlt (bürgerliche Abwesenheiten). Die folgenden 7 Tage werden von der Krankenkasse getragen.
- Wenn Sie als Miternteil auch Adoptionsurlaub nehmen möchten, wird dieser:
 1. um eine Woche gekürzt, wenn Sie 1 bis 5 Tage Geburtsurlaub genommen haben;
 2. um zwei Wochen gekürzt, wenn Sie mehr als 5 Tage Geburtsurlaub genommen haben.

Gilt für die Geburten ab dem 01/01/2021:

- Bei der Geburt eines Kindes der Ehefrau oder Partnerin hat der/die Arbeitnehmer(in) das Recht, der Arbeit 10 Tage lang fernzubleiben. Diese Tage sind innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Entbindung zu nehmen.
- Die ersten 3 Tage werden vom Arbeitgeber bezahlt (bürgerliche Abwesenheiten). Die folgenden 12 Tage werden von der Krankenkasse getragen.
- Wenn Sie als Miternteil auch Adoptionsurlaub nehmen möchten, wird dieser:
 1. um eine Woche gekürzt, wenn Sie 1 bis 5 Tage Geburtsurlaub genommen haben;
 2. um zwei Wochen gekürzt, wenn Sie mehr als 5 Tage Geburtsurlaub genommen haben.
 3. um drei Wochen gekürzt, wenn Sie mehr als 5 Tage Geburtsurlaub genommen haben.
- Nur eine einzige Person hat Anspruch auf Geburtsurlaub für das Kind. Diese Person wird nach der folgenden Rangordnung bestimmt:
 1. Wenn eine väterliche Abstammung bekannt ist, darf nur der Vater diesen Urlaub nehmen.
 2. Wenn Bedingung 1 nicht zutrifft, darf die Person den Urlaub nehmen, die mit der Mutter des Kindes verheiratet ist.
 3. Wenn weder Bedingung 1 noch Bedingung 2 zutreffen, darf die Person den Urlaub nehmen, die gesetzlich mit der Mutter des Kindes zusammenwohnt. Unter gesetzlichem Zusammenwohnen ist eine entsprechende schriftliche Eintragung bei der Gemeindebehörde zu verstehen.
 4. Wenn keine der vorgenannten Bedingungen zutrifft, darf die Person den Urlaub nehmen, die seit mindestens drei Jahren vor der Geburt des Kindes ununterbrochen mit der Mutter des Kindes zusammenlebt.
- Der Urlaub muss in ganzen Arbeitstagen genommen werden. Es muss sich nicht um eine zusammenhängende Urlaubsperiode handeln.
- Die Entschädigung wird nur gewährt für Urlaubstage, die auf Tage fallen, an denen der Arbeitnehmer normalerweise arbeitet.
- Die Höhe der gewährten Geldleistungen entspricht 82 % des entgangenen (nach oben begrenzten) Brutto-Arbeitsentgelts. Von diesem Betrag werden 11,11 % als Berufssteuer abgezogen.
- Es gilt der Index vom ersten Tag des Urlaubs zu Lasten des Arbeitgebers. Indexanpassungen während des Urlaubs werden nicht berücksichtigt.
- Zur Berechnung Ihrer Geldleistungen benötigt die Krankenkasse Ihr Auskunftsblatt und das Auskunftsblatt Ihres Arbeitgebers. Die Überweisung der Entschädigung erfolgt zum Ende des Urlaubs.
- Wenn Sie während Ihres Urlaubs den Arbeitgeber wechseln, bitten wir Sie um Benachrichtigung Ihrer Krankenkasse.